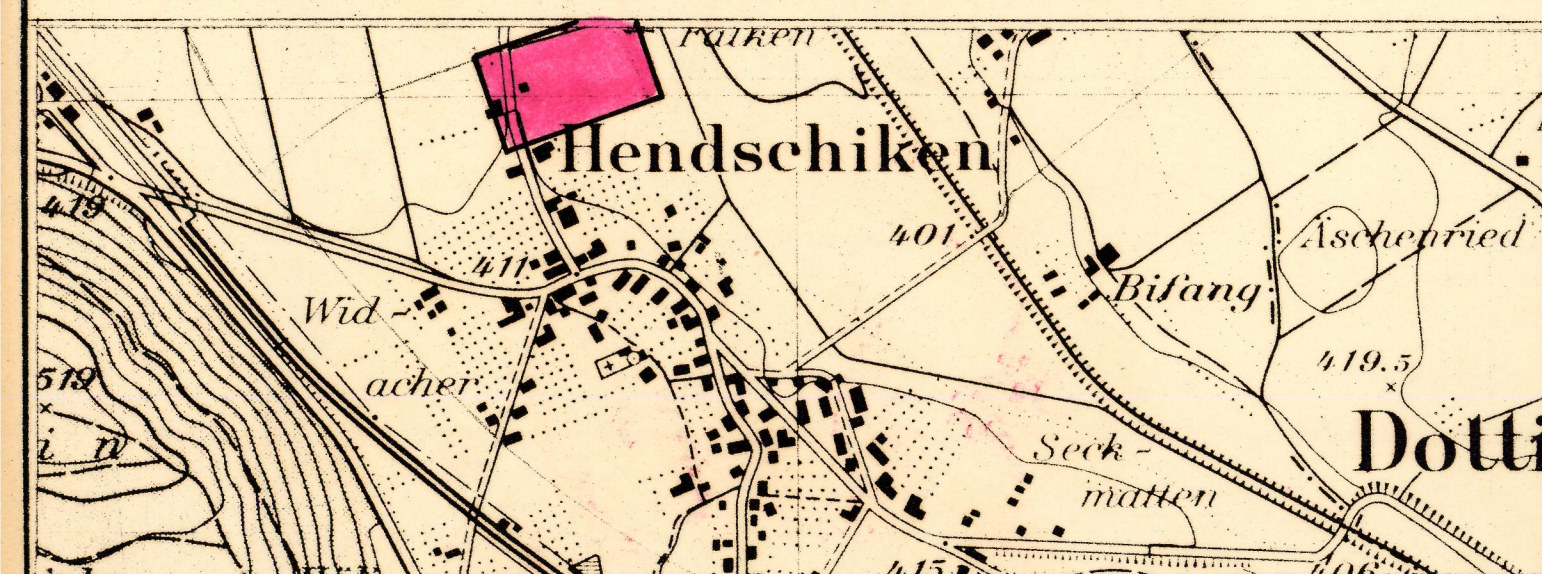


KOMMUNALER UEBERBAUUNGSPLAN

HEUWEG

SITUATION 1:500



VERFASST	DATUM	ENTW	GEZ	GEPRÜFT	GROSSE	REG. NR.
VERKEHRSPLANUNG STADT- UND GEMEINDEAMT 5200 BRÜGG-WINDISCH	MARZ 1979	AMS	AMS	JD	126/45	368 D
ERSETZT PLAN NR.	UBERHOLT DURCH PLAN NR.					

OEFFENTLICHE PLANAUFLEGE VOM 7. Mai 1979 BIS 5. Juni 1979

GENEHMIGT VON DER GEMEINDEVERSAMMLUNG AM 6. Juli 1979

DER GEMEINDEAMMANN DER GEMEINDESCHEIBER

GENEHMIGUNGSVERMERK

Genehmigung durch den Grossen Rat

Aarau, den 4. Dez. 1979

RRB - Nr. vom

Im Auftrage des Grossen Rates

Der Staatschreiber:

in Vertretung

Erläuterungen zum kommunalen Ueberbauungsplan		
Zeichen	Farbe	Text
1. Genehmigungsverfahren		
Das Genehmigungsverfahren bezieht sich auf die nachstehend farblich aufgeführten Linien und Flächen		
a	blau	Vom Grossen Rat oder Regierungsrat genehmigte Baulinien
b	blau	Aufzuhebende Baulinien (rot durchgestrichen)
c	blau	Aufzuhebende Weglinien (rot durchgestrichen)
d	rot	Zu genehmigende Baulinien
e	rot	Zu genehmigende Weg- und Sockellinien
f	rot	Projektierte Baulinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
g	rot	Projektierte Weglinien, die noch nicht genehmigt werden sollen
h	schwarz	Sichtlinien als Begrenzung der Sichtzone
i	hellblau	Sichtzone
Die hellblau angelegten Flächen sind ständig als Sichtzonen freizuhalten. Es dürfen darauf keine sichtbehindernden Pflanzen, Einfriedungen oder andere Anlagen bestehen. Das Sichtfeld der Fahrer muss von 0,60m bis 3,00m über der Fahrbahn frei bleiben. Vereinzelt hochstämmige Bäume können unter der Bedingung, dass sie nicht sichtbar wirken und das Astwerk jederzeit auf min. 3,00m aufgeschnitten wird, zugelassen werden.		
k	grün	Austritt- und Ausfahrverbot
Direkte Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind sowohl für Fussgänger als auch für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Ueberbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie grün gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Ueberbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.		
l	braun	Ausfahrverbot
Fahrbare Zugänge zur Strasse von Baugrundstücken aus sind für Fahrzeuge jeder Art nur bei den im Ueberbauungsplan festgelegten Weganschlüssen zugelassen. Die dieser Beschränkung unterworfenen Strecken sind längs der Weglinie braun gekennzeichnet. Bestehende Ausfahrten bleiben für die bisherige Ueberbauung und Nutzung auf Zusehen hin aufrechterhalten.		
2. Zur Orientierung		
a	dunkelgrau	bestehende Wege
b	orange	Hauptstrasse
c	gelb	Nebenstrasse
d	violett	Gehweg
e	lila	Radweg
f	hellgrau	Seitenfreiheit und Verkehrsteiler
g	feldgrau	Refugien, Bushaltestellen, Verzögerungs- und Beschleunigungsspur, Parkplätze
h	grün	bepflanzte Flächen
i		Zonengrenze und Zonenbezeichnungen gemäss Gemeindebauvorschriften

